



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Zaponlack Spray

Seite 1 von 15

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

Handelsname: Zaponlack Spray
Artikelnummer: 840150, 840400
Gebindegröße: 150 ml, 400 ml
Stoffname: -
INDEX-Nr.: -
EG-Nr.: -
CAS-Nr.: -
REACH-Registrierungsnr.: -

1.2 Verwendung des Stoffes/der Zubereitung

Ein wasserheller Nitrozelluloselack, der dünn aufzusprühen ist und sehr schnell trocknet. Er bildet einen unsichtbaren Schutzfilm, der auf glänzenden Metallflächen Mattwerden, Verfärbung und Korrosion (Patina) verhindert. Bestens geeignet für Pokale, Vasen, Krüge, Messing, Bronze, Zinn und Eisen. Für Künstler und Hobbyisten, sowie zur kreativen Freizeitgestaltung

1.3 Firmenbezeichnung

C. KREUL GmbH & Co. KG
Carl-Kreul-Strasse 2
D - 91352 Hallerndorf
Tel. + 49 (0)9545 / 925 - 0
Fax. + 49 (0)9545 / 925 - 511
E-Mail: info@c-kreul.de

Auskunftsgebender Bereich

Fr. Treiber, b.treiber@c-kreul.de

1.4 Notrufnummer

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin)
Charité-Universitätsmedizin Berlin /Campus Benjamin Franklin / Haus VIII, UG
Hindenburgdamm 30
12203 Berlin
Tel.: 030 / 30686 700

(Mo. – So. 24 h)

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flam. Aerosol 1 H222 + H229, Eye Irrit. 2 H319, STOT SE 3 H336, EUH066

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramm/e und Signalwort des Produktes



Gefahr



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Zaponlack Spray

Seite 2 von 15

Gefahrenbestimmende Komponente für die Etikettierung

enthält: Aceton

Gefahrenhinweise:

H-Sätze:	H222+229	Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten.
	H319	Verursacht schwere Augenreizungen.
	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
EUH-Sätze:	EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise:

P-Sätze:	P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
	P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
	P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
	P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquellen sprühen.
	P251	Behälter steht unter Druck: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
	P260	Aerosol nicht einatmen.
	P410+412	Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen von mehr als 50°C aussetzen.
	P501	Entsorgung des Inhalts/des Behälters gemäß der örtlichen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften.

2.3 Sonstige Gefahren

Ohne ausreichende Lüftung Bildung explosionsfähiger Gemische. Flüssigkeit kann bei erhöhter Temperatur verdunsten und zündfähige Gemische bei oder oberhalb des Flammpunktes bilden. Gefahr elektrostatischer Aufladung. Produkt kann sich statisch aufladen, was zu einer zündfähigen elektrischen Entladung führen kann. Außer Reichweite von Kindern aufbewahren. Nicht in Grundwasser und Kanalisation gelangen lassen.

Der Stoff bzw. Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB-Stoff.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung

Zusammensetzung aus Kunstharzen und Lösemittel, unpigmentiert.

3.1 Stoffe

Bei diesen Produkten handelt es sich um Gemische.

Hauptbestandteil des Stoffs

-

INDEX-Nr.: -

EG-Nr.: -

CAS-Nr.: -

REACH-Registrierungsnr.: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: -



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Zaponlack Spray

Seite 3 von 15

Verunreinigungen, stabilisierende Zusatzstoffe und einzelne Bestandteile

-

INDEX-Nr.: -

EG-Nr.: -

CAS-Nr.: -

REACH-Registrierungsnr.: -

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: -

* Mindesteinstufung

3.2 Gemische

25 - 50 Gew.-% Aceton

INDEX-Nr.: 606-001-00-8

EG-Nr.: 200-662-2

CAS-Nr.: 67-64-1

REACH-Registrierungsnr.: 01-2119471330-49-XXXX

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: Flam. Liq. 2 H225; Eye Irrit. 2 H319;
 STOT SE 3 H336; EUH066

25 - 50 Gew.-% Dimethylether

INDEX-Nr.: 603-019-00-8

EG-Nr.: 204-065-8

CAS-Nr.: 115-10-6

REACH-Registrierungsnr.: 01-2119472128-37-XXXX

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: Flam. Gas1 H220; Press. Gas H280

5 - 10 Gew.-% n-Butylacetat

INDEX-Nr.: 607-025-00-1

EG-Nr.: 204-658-1

CAS-Nr.: 123-86-4

REACH-Registrierungsnr.: 01-2119485493-29-XXXX

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: Flam. Liq. 3 H226; STOT SE 3 H336; EUH066

5 - 10 Gew.-% 2-Methoxy-1-methylethylacetat

INDEX-Nr.: 607-195-00-7

EG-Nr.: 203-603-9

CAS-Nr.: 108-65-6

REACH-Registrierungsnr.: 01-2119475791-29-XXXX

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008/EG: Flam. Liq. 3 H226

* Mindesteinstufung

(Klartexte der H-Sätze sowie weitere Erläuterungen siehe unter Abschnitt 16.)



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Zaponlack Spray

Seite 4 von 15

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.

Nach Einatmen

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor Wiederbenutzung reinigen. Benetzte Haut mit reichlich Wasser (mind. 10 Minuten) und Seife reinigen. Keine Lösemittel/Verdünnungen zur Reinigung benutzen. Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Sofort: Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten und mindestens 15 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen (bis Reizung nachlässt). Ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken

Sofort Mund mit Wasser ausspülen, reichlich Wasser trinken lassen und Medizinalkohle geben. Anschließend den Betroffenen ruhigstellen und ärztlichen Rat einholen. Bei Spontanerbrechen Kopf des Betroffenen in Bauchlage tief halten, um Aspiration zu vermeiden. Zwischenzeitlich Arzt zum Unfallort rufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Siehe Abschnitt 11.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialhandlung

Bei Bewusstlosigkeit: Notarzt alarmieren. Weitere Angaben in Abschnitt 4.1.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Kohlendioxid, Sand, Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel: Wasser, Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Produkt selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase

Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich geeignete Löschmittel einsetzen. Zufluss brennbaren Materials unterbinden. Löschmittel nicht direkt in den Behälter sprühen, um ein Übersäumen zu vermeiden. Bei Brand sind gefahrbestimmende Rauchgase: Kohlenstoffoxide (CO_x) möglich. Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftigen Stoffe nicht auszuschließen.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Zaponlack Spray

Seite 5 von 15

5.3 **Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung**

Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit umluftabhängigem Atemschutzgerät. Gefährdete Behälter aus sicherer Entfernung kühlen. Auf Rückzug achten. Eindringen der Löschmittel in Oberflächen- und Grundwasser sowie Boden vermeiden. Hautkontakt durch Tragen geeigneter Schutzkleidung und durch Einhalten eines Sicherheitsabstandes vermeiden. Gegebenfalls Schutzbrille/Gesichtsschutz erforderlich.

5.4 **Zusätzliche Hinweise**

Vergleiche Abschnitte 3, 7, 8, und 10.

6. **Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

6.1 **Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen**

Persönliche Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Zündquellen entfernen. Für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Personen, die sich im Gefahrenbereich aufhalten, warnen.

6.2 **Umweltschutzmaßnahmen**

Öffentlichkeit fernhalten. Nicht in Kanalisation, Gewässer, Erdreich oder tiefliegende Bereiche gelangen lassen. Falls große Mengen an Flüssigkeit in Gewässer oder Kanalisation gelangt, oder Erdreich und Pflanzen verunreinigt hat, Feuerwehr oder Polizei verständigen. Verunreinigtes Wasser bzw. Löschmittel zurückhalten. Fachleute zu Rate ziehen bei der Beseitigung von zurückgewonnenem Material. Abfallgesetzgebung beachten. Weitere Hinweise in Abschnitt 6.3.

6.3 **Verfahren zur Reinigung / Aufnahme**

Wenn ohne Gefahr möglich, Leckage beseitigen. Mit einem geeigneten Absorptionsmittel aufsaugen (Sand, Erde). Falls Produkt zu zähflüssig, mit Hilfe von Schaufeln oder Eimern aufnehmen und in geeignete Behälter der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen. Weitere Hinweise in Abschnitt 10.

6.4 **Zusätzliche Hinweise**

Weitere Angaben unter Abschnitt 7, 8 und 10 beachten.

7. **Handhabung und Lagerung**

7.1 **Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Die Bildung entzündlicher und explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft und ein Überschreiten der MAK-Grenzwerte vermeiden. Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Behälter dürfen keinem Druck ausgesetzt oder erhitzt werden. Behälter nicht offen stehen lassen. Leere Produktbehälter können Restprodukt enthalten. Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Licht, Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden. Das Material kann sich elektrostatisch aufladen und ggf. unter Funkenbildung entladen. Deshalb fachgerecht erden. Das Tragen antistatischer Kleidung inkl. Schuhwerk wird empfohlen. Funkensicheres Werkzeug verwenden. Standards gemäß TRGS 500 einhalten. Kontakt mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Spritznebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Persönliche Schutz- und Sicherheitsvorschriften befolgen. Siehe hierzu auch Abschnitt 8.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Zaponlack Spray

Seite 6 von 15

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Extrem entzündbares Aerosol. Offenes Feuer vermeiden. Entzündungsgefahr bei Schweißarbeiten am leeren Behälter. Vor Hitze und Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen. Behälter steht unter Druck. Lösemitteldämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Beachtung der allgemeinen Regeln des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes. Siehe hierzu auch die Hinweise zum sicheren Umgang.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Trocken und kühl an einem gut belüfteten Platz lagern. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen. Nicht gegen Flamme oder auf glühenden Gegenstand sprühen. Nicht in die Nähe von offenen Flammen, oder Zündquellen lagern. Nicht rauchen. Behälter steht unter Druck. Behälter geschlossen halten. Böden müssen den „Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ (ZH 1 / 200) entsprechen. Die behördlichen Vorschriften für das Lagern von Druckgaspackungen sind zu beachten. Siehe hierzu auch die Hinweise zum sicheren Umgang.

Zusammenlagerungshinweise

Es sollten nur Stoffe derselben Lagerklasse zusammengelagert werden. Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel, stark sauren und alkalischen Materialien. Nicht mit Stoffen zusammenlagern, mit denen gefährliche chemische Reaktionen möglich sind.

Anforderungen an Lagerräumen und Behälter

Trocken und kühl an einem gut belüfteten Platz lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Nicht in die Nähe von offenen Flammen, oder Zündquellen lagern. Behälter geschlossen halten. Böden müssen den „Richtlinien für die Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen“ (ZH 1/200) entsprechen. Siehe hierzu auch die Hinweise zum sicheren Umgang.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

VCI-Lagerklasse: 2B Druckgaspackungen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe hierzu Abschnitt 1.2.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Bestandteile mit arbeitsbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Aceton; CAS-Nr. 67-64-1

Spezifizierung: TRGS 900-Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 2010)

Wert: 500 mg/m³ (ppm), 1200 mg/m³

Spitzenbegrenzung: 2(I)

Fruchtschädigend: -

Bemerkung: DFG, EU

Dimethylether; CAS-Nr. 115-10-6

Spezifizierung: TRGS 900-Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 2010)

Wert: 1000 mg/m³ (ppm), 1900 mg/m³

Spitzenbegrenzung: 8(II)



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Zaponlack Spray

Seite 7 von 15

Fruchtschädigend: -
Bemerkung: DFG, EU

n-Butylacetat; CAS-Nr. 123-86-4

Spezifizierung: MAK
Wert: 100 ml/m³ (ppm), 480 mg/m³
Spitzenbegrenzung: 2(l)
Fruchtschädigend: -
Bemerkung: Es liegen keine TRGS 900-Arbeitsgrenzwerte vor.

2-Methoxy-1-methylethylacetat; CAS-Nr. 108-65-6

Spezifizierung: TRGS 900-Arbeitsplatzgrenzwerte (Stand 2010)
Wert: 50 ml/m³ (ppm), 270 mg/m³
Spitzenbegrenzung: 1(l)
Fruchtschädigend: Y Stoffe, bei denen ein Risiko der Fruchtschädigung bei Einhaltung des AGW und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden braucht.
Bemerkung: DFG, EU

DNEL/DMEL-Werte

DNEL/DMEL-Werte liegen nicht vor.

PNEC-Werte

PNEC-Werte liegen nicht vor.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen. Für gute Lüftungen sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichttechnische Ermittlungsmethoden wie sie in den Technischen Regeln für Gefahrenstoffe (TRGS) 402 beschrieben sind.

Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrenstoffkonzentrationen und –menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. ZH 1-Vorschriften der Berufsgenossenschaft beachten.

Atemschutz

Exposition größerer Mengen an Dämpfe vermeiden. Für gute Belüftung / Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Bei Überschreitung des Arbeitsgrenzwertes muss ein geeigneter Atemschutz getragen werden: z.B. an Vollmaske/Halbmaske/filtrierende Halbmaske

Gasfilter A1 (braun) bis 1000 ml/m³ (ppm)

Gasfilter A2 (braun) bis 5000 ml/m³ (ppm)

Gasfilter A3 (braun) bis 10000 ml/m³ (ppm)

Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten sowie Tragezeitbegrenzung gemäß Berufsgenossenschaftliche Regel (BGR) 190 beachten.

Hautschutz

Vermeide Hautkontakt. Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 verwenden. Das Handschuhmaterial muss gegen den verwendeten Stoff ausreichend undurchlässig und be-



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Zaponlack Spray

Seite 8 von 15

ständig sein. Vor Gebrauch Dichtheit prüfen. Handschuhe vor dem Ausziehen vorreinigen, danach gut belüftet aufbewahren. Völlig ungeeignet sind Stoff- oder Lederhandschuhe. Hautpflege beachten.

Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien

Bei Vollkontakt:

Polyethylen - PE (Schichtstärke - mm)

Durchdringungszeit \geq 8 Stunden

Bei Spritzkontakt:

Butylkautschuk - Butyl (Schichtstärke 0,3 mm)

Durchdringungszeit 4 - 8 Stunden

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Zeitangaben sind Richtwerte aus Messungen bei 22 °C und dauerhaftem Kontakt. Erhöhte Temperaturen durch erwärmte Substanzen, Körperwärme etc. und eine Verminderung der effektiven Schichtstärke durch Dehnung können zu einer erheblichen Verringerung der Durchbruchzeit führen. Im Zweifelsfall Hersteller ansprechen. Bei einer ca. 1,5-fach größeren/kleineren Schichtdicke verdoppelt/halbiert sich die jeweilige Durchbruchzeit.

Augenschutz

Berührung mit den Augen vermeiden, ggf. Schutzbrille gemäß EN 166:2001 mit Seitenschutz aufsetzen.

Körperschutz

Tragen antistatischer Kleidung aus Naturfaser (Baumwolle) oder hitzebeständiger Synthetikfaser.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten. Vor den Pausen und nach der Arbeit Hände mit Wasser und Seife waschen. Während der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Von Nahrungsmittel und Getränken fernhalten. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Siehe Abschnitt 6 und 7.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Erscheinungsbild

Form	Aerosol
Farbe	farblos
Geruch	charakteristisch

9.2 Sicherheitsrelevante Angaben

Zustandsänderung	Wert	Einheit	Methode
Flammpunkt	n.b.	°C	DIN EN 22719
Viskosität bei 25°C	n.b.	s	ISO 2431
Dichte bei 15 °C	0,74	g/cm ³	DIN 53217
Untere Ex.-Grenze	2,6	Vol.-%	Literaturangabe
Obere Ex.-Grenze	18,6	Vol.-%	Literaturangabe



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Zaponlack Spray

Seite 9 von 15

Zündtemperatur	n.b.	°C
Löslichkeit in Wasser (20°C)	nicht bzw. wenig	mischbar
Fest-/ Schmelzpunkt	n.b.	°C
Siedepunkt/Siedebereich:	n.b.	°C
Lösemittelgehalt	ca. 95	Gew.-%
Schüttdichte	n.a.	kg/m ³
Dampfdruck bei 20 °C	5200	hPa
pH-Wert	n.a.	
Festkörpergewicht	n.b.	Gew.-%
Festkörpervolumen	n.b.	1/100 kg

n.b. = nicht bestimmt

n.a. = nicht anwendbar

Die physikalischen und chemischen Angaben wurden in Analogie zum Inhaltsstoff festgelegt.

9.3 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Reagiert mit starken Oxidationsmittel, stark sauren und alkalischen Materialien. Siehe hierzu Abschnitt 7.

10.2 Chemische Stabilität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung ist das Produkt chemisch stabil.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten. Siehe hierzu auch Abschnitt 10.1 und 10.2.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Das Material nur an Orten verwenden, bei denen offenes Feuer und andere Zündquellen ferngehalten werden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Siehe hierzu Abschnitt 10.1.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung. Im Brandfall ist die Bildung von gefahrbestimmenden Rauchgasen: Kohlenstoffoxide (CO_x) möglich. Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren anderer giftigen Stoffe nicht auszuschließen.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Zaponlack Spray

Seite 10 von 15

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Aceton; CAS-Nr. 67-64-1

LD_{50, oral, rat} = 5800 mg/kg (Literaturangabe: Journal of Toxicology and Environmental Health. Vol. 15, Pg. 609, 1985.)

Hinweis: Stoff ist in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelistet.

n-Butylacetat; CAS-Nr. 123-86-4

LD_{50, oral, rat} = 10800 mg/kg (Literaturangabe: Acute Toxicity Data. Journal of the American College of Toxicology, Part B. Vol. 1, Pg. 196, 1992.)

LD_{50, dermal, rabbit} = 17600 mg/kg (Literaturangabe: Raw Material Data Handbook, Vol.1: Organic Solvents, 1974. Vol. 1, Pg. 7, 1974..)

LC_{50, inh., rat, 4h} = 1,85 mg/l (Literaturangabe: Inhalation Toxicology. Vol. 9, Pg. 623, 1997.)

Hinweis: Stoff ist in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelistet.

2-Methoxy-1-methylethylacetat; CAS-Nr. 108-65-6

LD_{50, oral, rat} = 8530 mg/kg (Literaturangabe: Dow Chemical Company Reports. Vol. MSD-1582.)

LD_{50, dermal, rabbit} = 5000 mg/kg (Literaturangabe: Dow Chemical Company Reports. Vol. MSD-1582.)

Hinweis: Stoff ist in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelistet.

Primäre Reizwirkung

Einatmen

Dampfkonzentrationen oberhalb der MAK-Werte kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems. Anzeichen sind: Kopfschmerzen, Muskelschwäche, Übelkeit, Schwindel, Müdigkeit, Benommenheit in schweren Fällen Bewusstlosigkeit.

Hautkontakt

Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen.

Augenkontakt

Verursacht schwere Augenreizung.

Nach Verschlucken

Keine Angaben vorhanden.

Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Chronisch

Keine Angaben vorhanden.

11.2 Zusätzliche toxikologische Hinweise: Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach der konventionellen Methode (Berechnungsverfahren der GefStoffV bzw. der „Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG“ in den letztgültigen Fassungen) eingestuft.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Zaponlack Spray

Seite 11 von 15

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Ökotoxizität

Aceton; CAS-Nr. 67-64-1

LC_{50, fish, 96h} = 8300 mg/l

(Literaturangabe: Cairns, J.Jr., and A. Scheier 1968. A Comparison of the Toxicity of Some Common Industrial Waste Components Tested Individually and Combined. Prog.Fish-Cult. 30(1):3-8.)

LC_{50, crustaceans, 48h} = 8450 mg/l

(Literaturangabe: Cowgill, U.M., and D.P. Milazzo 1991. The Sensitivity of Ceriodaphnia dubia and Daphnia magna to Seven Chemicals Utilizing the Three-Brood Test. Arch. Environ. Contam. Toxicol. 20(2):211-217; Canton, J.H., and D.M.M. Adema 1978. Reproducibility of Short-Term and Reproduction Toxicity Experiments with Daphnia magna and Comparison of the Sensitivity of Daphnia magna with Daphnia pulex and Daphnia cucullata in Short-Term Experiments. Hydrobiologia 59(2):135-140 (Used Reference 2018).)

EC_{50, crustaceans, 48h} = 18500 mg/l

(Literaturangabe: Randall, T.L., and P.V. Knopp 1980. Detoxification of Specific Organic Substances by Wet Oxidation. J.Water Pollut.Control Fed. 52(8):2117-2130; Barera, Y., and W.J. Adams 1983. Resolving Some Practical Questions About Daphnia Acute Toxicity Tests. In: W.E.Bishop (Ed.), Aquatic Toxicology and Hazard Assessment, 6th Symposium, ASTM STP 802, Philadelphia, PA :509-518.)

EC_{50, algae, 96h} = 7200 mg/l

(Literaturangabe: Slooff, W. 1982. A Comparative Study on the Short-Term Effects of 15 Chemicals on Fresh Water Organisms of Different Tropic Levels. Natl.Tech.Inf.Serv., Springfield, VA :25 p. (DUT) (ENG ABS) (NTIS/PB83-200386).)

Hinweis:

-

n-Butylacetat; CAS-Nr. 123-86-4

LC_{50, fish, 96h} = 81 mg/l

(Literaturangabe: Wellens, H. 1982. Comparison of the Sensitivity of Brachydanio rerio and Leuciscus idus by Testing the Fish Toxicity of Chemicals and Wastewaters. Z.Wasser-Abwasser-Forsch. 51(2):49-52 (GER) (ENG ABS); Dawson, G.W., A.L. Jennings, D. Drozdowski, and E. Rider 1977. The Acute Toxicity of 47 Industrial Chemicals to Fresh and Saltwater Fishes. J.Hazard. Mater. 1(4):303-318 (OECDG Data File).)

Hinweis:

-

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden.

12.3 Bioakkumulationspotential

Keine Daten vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Zaponlack Spray

Seite 12 von 15

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten vorhanden.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten vorhanden.

12.7 Weitere ökologische Hinweise

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern. Trinkwassergefährdung ist schon beim Auslauf geringster Mengen in den Untergrund gegeben. Die Angaben sind geschätzt oder basieren auf Informationen ähnlicher Produkte.

Wassergefährdungsklasse: WGK = 2 wassergefährdend

(VwVwS vom 17.05.1999)

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Kann unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften als Sondermüll entsorgt werden. Sonderabfallverbrennung, wenn das Produkt nicht als Reststoff verwertbar oder wenn kein Recycling möglich ist.

Empfehlung

Genauen Abfallschlüssel mit dem Entsorger absprechen.

13.2 Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Abfallschlüssel-Nr.

08 01 11

Abfallname

Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.

20 01 27

Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen, Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten

13.3 Verpackung

Verunreinigte Verpackung

Kontaminierte Verpackungen sind optimal zu entleeren. Sie können dann nach entsprechender Reinigung einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

15 01 10

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Gereinigte Verpackung

15 01 02

Verpackungen aus Kunststoff.

15 01 04

Verpackungen aus Metall.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Zaponlack Spray

Seite 13 von 15

14. Angaben zum Transport

14.1 Landtransport nach ADR/RID und GGVS/GGVE



Klasse:	2 Entzündbare flüssige Stoffe
Kemler-Zahl:	-
UN-Nummer:	1950
Verpackungsgruppe:	-
Gefahrzettel:	2.1
Besondere Kennzeichnung:	nein
Bezeichnung des Gutes:	1950 – Druckgaspackungen (Enthält Aceton.)
Klassifizierungscode:	5F
Begrenzte Menge:	1 L
Tunnelbeschränkungscode:	2 (D)

14.2 Seeschiffahrttransport nach IMDG/GGVSee



IMDG/GGVSee-Klasse:	2.1
UN-Nummer:	1950
Label:	2.1
Verpackungsgruppe:	-
EMS-Nummer:	F-D, S-U
Marine pollutant:	nein
Richtiger technischer Name:	Aerosols, flammable (Contains Acetone.)

14.3 Lufttransport IATA



ICAO/IATA-Klasse:	2.1
UN/ID-Nummer:	1950
Label:	2.1
Verpackungsgruppe:	-
Richtiger technischer Name:	Aerosols, flammable (Contains Acetone.)

14.4 Sonstige Angaben

Das Produkt enthält umweltgefährdende Stoffe: -.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender: Achtung: Gase.

15. Rechtsvorschriften

15.1 EU-Vorschriften

Stoffsicherheitsbeurteilung: Stoff < 10t/a, somit ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung notwendig.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Zaponlack Spray

Seite 14 von 15

15.2 Nationale Vorschriften (D)

Störfallverordnung	Anhang I, Nr. 6, 9b		
VbF-Klassifizierung	NU		
Emissionsklasse (TA-Luft)	3.1.7	Klasse: III	
Wassergefährdungsklasse	WGK = 2	wassergefährdend	(VwVwS vom 17.05.1999)

15.3 Sonstige Angaben

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien / GefStoffV eingestuft. Der Anwender wird darauf hingewiesen, dass zusätzliche ergänzende Vorschriften bestehen können. Sämtliche anwendbaren nationalen und internationalen sowie örtlichen Vorschriften und Bestimmungen sind zu beachten. VOC-Gehalt (Schweiz): 97,2%, 111,2 g/150ml, 296,3 g/400ml, 0,741 kg/l

Der ausgelobte Verwendungszweck (Abschnitt 1) fällt nicht unter der Richtlinie 2004/42/EG.

16. Sonstige Angaben

16.1 Änderungen gegenüber der letzten Version

Die letzte Ausgabe wurde insgesamt verändert und vollständig überarbeitet. Die nächsten Änderungen gegenüber dieser Ausgabe werden am linken Seitenrand mit “#” gekennzeichnet.

16.2 Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 453/2010.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

Internet

<http://www.baua.de>

<http://www.arbeitssicherheit.de>

<http://www.gischem.de>

16.3 Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Flam. Gas 1 H220	- Entzündbare Gase, Kategorie 1; Extrem entzündbares Gas.
Flam. Liq. 2 H225	- Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2; Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Flam. Liq. 3 H226	- Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3; Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Press. Gas H280	- Gase unter Druck; Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
Eye Irrit. 2 H319	- Augenreizung, Kategorie 2; Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE 3 H336	- Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3; Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

EUH-Sätze zu Punkt 3:

EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.



Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Zaponlack Spray

Seite 15 von 15

* Mindesteinstufung

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) 1272/2008.

16.4 Abkürzungen und Akronyme:

- ADR:** Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- BImSchV:** Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
- CAS:** Chemical Abstracts Service
- DIN:** Norm des Deutschen Instituts für Normung
- EC:** Effektive Konzentration
- EC50:** Effektive Konzentration, 50 %
- EG:** Europäische Gemeinschaft
- EINECS:** European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
- EN:** Europäische Norm
- GefStoffV:** Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)
- GHS:** Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
- IATA:** International Air Transport Association
- IMDG:** International Maritime Code for Dangerous Goods
- LC50:** Letale Konzentration, 50 %
- LD50:** Letale Dosis, 50 %
- Log K_{ow}:** Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
- OECD:** Organisation for Economic Co-operation and Development
- PBT:** Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
- RID:** Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TRGS:** Technische Regeln für Gefahrstoffe
- UN:** United Nations (Vereinte Nationen)
- VOC:** Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
- vPvB:** sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- VwVwS:** Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
- WGK:** Wassergefährdungsklasse

16.5 Datenblatt ausstellender Bereich / Ansprechpartner

Labor, Dipl.-Ing. (FH) Treiber, b.treiber@c-kreul.de.

16.6 Weitere Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und entsprechen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Dieses Sicherheitsdatenblatt hat nur für Zaponlack Spray Gültigkeit, nicht jedoch für andere Produkte die in den Verkaufsdisplays bzw. Sets mitenthalten sind.